



Allgemeine Geschäftsbedingungen der braincon GmbH

Stand: 01.2025

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der braincon GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Huther und Sascha Zimmer, Alheimer Straße 4, 64807 Dieburg (im folgenden „braincon“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag und anderen Verträgen einschließlich Dauerschuldverhältnissen.

Teil A: Allgemeiner Teil

Verträge mit der braincon GmbH (nachfolgend „braincon“) im Kontext von Beratungsdienstleistungen werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen und durchgeführt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, sofern und solange sie nicht schriftlich von braincon anerkannt wurden.

§ 1 Leistungen von braincon

braincon erbringt Beratungsleistungen im ITK-Umfeld, leistet den IT-Betrieb für Kunden in Form von Managed Services und verkauft projektbegleitend technologische Handelsware. Als unabhängige Technologieberater konzipieren, implementieren und betreiben wir sichere und skalierbare Lösungen in hybriden Arbeitswelten branchenunabhängig für Mittelstandskunden und Konzerne.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Diese AGB bestehen aus diesem allgemeinen Teil und den nachfolgenden besonderen Bedingungen für Consulting / Beratung, Managed Services, Vertrieb von Handelsware und Vertrieb von Software / Drittsoftware.

(2) Der konkrete Inhalt und Umfang der zu erbringenden Tätigkeit wird im Leistungsangebot von braincon näher beschrieben und mittels schriftlicher Angebotsannahme bzw. Bestellung vom Auftraggeber unter Bezugnahme auf diese AGB bestätigt. Festlegungen in Leistungsscheinen, Angeboten oder besonderen Bedingungen für einzelne Leistungen gehen diesen AGB vor.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber benennt einen zuständigen Ansprechpartner, der sämtliche erforderlichen Fragen beantworten und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen treffen kann. Ergänzend stellt der Auftraggeber braincon die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber stellt braincon abhängig von der Art der technischen Analyse die zur – möglichst sicheren und schadlosen – Durchführung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der Auftraggeber bestätigt braincon, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist braincon nur verpflichtet, wenn offensichtliche Unstimmigkeiten in den Angaben des Auftraggebers enthalten sind. braincon ist berechtigt, diese Aufwände dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(3) Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von braincon die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist braincon nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann braincon dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparte Aufwendungen in Rechnung stellen.

(4) Leistungsspezifische Mitwirkungspflichten können von den allgemeinen Mitwirkungspflichten abweichen und werden in den Teildokumenten B und C oder aber in dem jeweiligen Leistungsangebot geregelt.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Rechnungen werden ohne Abzüge mit Zugang beim Auftraggeber fällig. Rechnungen sind spätestens am 14. Kalendertag nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von braincon angegebene Konto zu überweisen. Bei der mit dem Auftraggeber vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen nationalen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

§ 5 Nutzung und Erweiterung von Cloud Services

(1) braincon stellt im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung dem Auftraggeber Cloud Servicepläne mit unterschiedlichen Subscriptions zur individuellen und bedarfsgerechten Buchung von Cloud Services zur Verfügung. Der Auftraggeber erhält hierfür einen eigenen, personalisierten Zugang zu dem Kundenportal des jeweiligen Drittanbieters. In diesem Kundenportal kann der Auftraggeber eigenverantwortlich Subscriptions erwerben oder erweitern. Für die Buchung oder Erweiterung verlangt der Drittanbieter eventuell von dem Auftraggeber den Abschluss eines direkten Kundenvertrages mit dem Drittanbieter.

Bucht oder erweitert der Auftraggeber Subscriptions kommt unabhängig von dem Abschluss eines Kundenvertrages mit dem Drittanbieter durch den Auftraggeber ein Vertrag zwischen braincon und dem Auftraggeber über die Neubuchungen oder Erweiterungen zustande. Der Abschluss eines Kundenvertrages mit dem Drittanbieter hat keine Auswirkungen auf die Pflichten des Auftraggebers gegenüber braincon, insbesondere bleibt der Auftraggeber gegenüber braincon zur Zahlung der bei braincon und / oder in dem Kundenportal des Auftragnehmers beauftragten Subscriptions verpflichtet. Die gebuchten Leistungen werden durch braincon dem Auftraggeber anschließend in Rechnung gestellt.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu dem Kundenportal des Drittanbieters geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte der Drittanbieter für den Zugang zu seinem Kundenportal die Möglichkeit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung anbieten, wird der Auftraggeber diese zusätzliche Sicherheitsoption nutzen.



§ 6 Services Dritter Anbieter

Leistungen und Managed Services von braincon beinhalten in vielen Fällen Leistungen von Drittanbietern. Dies können Hosting Leistungen, Pflegeleistungen, Subscriptions oder standardisierte Drittleistungen sein. Diese Leistungen bilden die Geschäfts- und Kalkulationsgrundlage der Serviceangebote von braincon und werden von braincon zwingend und im Grunde unverändert an den Auftraggeber weitergegeben. Für die Erbringung dieser Leistungen gilt daher vorrangig die Leistungsbeschreibung und Preismatrix des Drittanbieters, wenn im Leistungsschein nicht anders vereinbart.

Sollten sich Änderungen an den Leistungsinhalten und / oder der Preismatrix der Drittleistungen ergeben, wird braincon den Auftraggeber unverzüglich über die erforderliche Leistungs- und / oder Preisanpassung informieren. Bei einer Neuberechnung der von dem Auftraggeber geschuldeten Vergütung beschränkt sich braincon auf die tatsächlich entstandenen Mehrkosten.

§ 7 Haftung

(1) braincon haftet in vollem Umfang für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden der Gesundheit, des Körpers und des Lebens.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet braincon nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle der Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von braincon summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

(2) Der bei Vertragsschluss vorhersehbare Schaden ist in der Höhe beschränkt auf den im Angebot benannten jeweiligen Auftragswert des betroffenen Vertrages. Bei Subscriptions ist dieser Betrag die Summe der Zahlungen, die der Auftraggeber auf den betroffenen Vertrag in den, dem Schadensereignis vorausgegangen 12 Monaten, geleistet hat.

(3) Für den Verlust von Daten und / oder Programmen haftet braincon insoweit nicht, als dass der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber es unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. braincon haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Arbeiten am System während der Ausführung unterbricht.

(4) braincon haftet nicht für ein betriebsfremdes, d.h. von außen auf die Leistungsfähigkeit von braincon einwirkendes Ereignis, das unkontrollierbar ist und von braincon nicht abgewendet werden kann, wie beispielsweise

- Ausfall der leistungsrelevanten Systeme des Auftraggebers.
- Einwirkungen des Auftraggebers oder Dritten aus der Sphäre des Auftraggebers auf die Leistungen von braincon,
- Hackerangriffe auf Infrastrukturkomponenten des Auftraggebers,
- Vorgänge der höheren Gewalt.



§ 8 Geheimhaltung

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind, unabhängig davon, ob als „vertraulich“ bezeichnet oder nicht, sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die die Parteien zum vorgenannten Zweck miteinander austauschen. Als Vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten insbesondere:

- Angebots- und Vertragsunterlagen, Preise, Präsentationen, Projektinhalte- und Ergebnisse, Spezifikationen, Zeichnungen, Softwarematerialien, Daten, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse;
- Jegliche Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art und Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- Das Bestehen einer vertraglichen Zusammenarbeit und deren Inhalt.

Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, hinsichtlich derer diejenige Partei, die die betreffende Vertrauliche Information erhalten hat, beweisen kann, dass die Vertrauliche Information:

- zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf ihr Fehlverhalten zurückzuführen ist; oder
- zum Zeitpunkt der Offenlegung an die entgegennehmende Partei dieser bereits uneingeschränkt, d.h. rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht, bekannt waren, wobei sich ein entsprechender schriftlicher Nachweis im Besitz dieser Partei befindet; oder
- unabhängig von den offenbarten Informationen von der entgegennehmenden Partei selbst entwickelt wurde, was durch Einsicht in die schriftlichen Akten nachweisbar ist; oder
- der entgegennehmenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht wurde; oder
- gemäß schriftlicher Zustimmung durch die offenbarende Partei von derartigen Einschränkungen befreit ist.

(2) Die Parteien versprechen einander:

- a. Dass sie vertrauliche Informationen mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das sie gewöhnlich für den Schutz ihrer eigenen vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen zugrunde legen, als vertraulich behandeln;
- b. Dass sie vertrauliche Informationen nur zu dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zweck verwenden;
- c. Die Offenlegung solcher Informationen auf den Kreis der Mitarbeiter zu beschränken, die diese Kenntnisse für den vorgesehenen Zweck benötigen und die berechtigten Mitarbeiter über die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zu unterrichten. Durch die Parteien wird sichergestellt, dass sämtliche berechnigte Mitarbeiter vom wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung Kenntnis nehmen;
- d. Sofern die Parteien im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien Verträge mit Dritten eingehen, mit diesen Dritten Vereinbarungen zu schließen, die dieser Vereinbarung inhaltlich entsprechen und deren Einhaltung sicherzustellen;
- e. Dem Auftraggeber ist es untersagt, vertrauliche Informationen von braincon im Wege des Reverse Engineerings zu erlangen. Unter Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rückbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen, zu verstehen. Die Anwendung zwingend geltender urheberrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.



Jede Vertragspartei ist zur Weitergabe von Vertraulichen Informationen berechtigt, soweit sie aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung dazu verpflichtet ist, die andere Partei (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und die nach Gesetz vorgesehene und angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

§ 9 Datenschutz

Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Falls erforderlich wird braincon mit dem Auftraggeber einen Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag abschließen.

§ 10 Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Auftraggeber erhält an der vertragsgegenständlichen Leistung ausschließlich die im Angebot bzw. im Einzelvertrag beschriebenen einfachen Nutzungsrechte für den vertraglich vorausgesetzten Zweck. Alle Urheber-, gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an der vertragsgegenständlichen Leistung stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich braincon (oder bei Drittsoftware den Lizenzgebern von braincon) zu.

§ 11 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Dieburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. braincon ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Teil B: Dienstleistungen

braincon erbringt für den Auftraggeber die im Leistungsangebot von braincon näher beschriebenen Dienstleistungen. Als Spezialist für die Bereitstellung leistungsfähiger und sicherer Applikations-Infrastrukturen, liegen die Schwerpunkte der Consultingleistung im Bereich Beratung, Design, Optimierung, Absicherung, Aktualisierung oder Migration vorhandener ITK-Umgebungen. Zum Leistungsportfolio gehören Architektur- & Lösungsberatung, Assessments und Analysen in ITK Umgebungen, Unterstützung in der Umsetzung und Managed Services zur Betriebsunterstützung für den reibungslosen Ablauf der IT-Systeme und Prozesse des Kunden.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, führt braincon alle vertraglich vereinbarten Leistungen als Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB aus. braincon erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik und führt alle Leistungen sorgfältig und durch fachlich qualifizierte Mitarbeitende aus. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung am Sitz von braincon.

Braincon ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen nach eigenem Ermessen angestellte Mitarbeitende oder Subunternehmer einzusetzen. Die Auswahl und Einteilung der Mitarbeitenden obliegen ausschließlich braincon. Die Mitarbeitenden von braincon unterliegen bei der Durchführung der von ihnen übernommenen Tätigkeiten – unabhängig vom Leistungsort – hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufs keinerlei Weisungen des Auftraggebers und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber.



§ 12 Vergütung

(1) Laufende Dienstleistungen zu einem Pauschalpreis wie etwa Managed Services werden monatlich im Voraus, Leistungen nach Aufwand und einmalige Leistungen nachträglich nach Leistung abgerechnet. Fallen für die Bereitstellung der Dienstleistungen laufende Betriebskosten an, werden diese von braincon an den Auftraggeber ab Vertragsbeginn, unabhängig vom Betriebsbeginn des Managed Services, weitergegeben.

(2) Bei einer Abrechnung nach Aufwand werden die Leistungen von braincon, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, gemäß den jeweils im Leistungsangebot vereinbarten Tagessätzen (ein Tag entspricht acht Stunden), zzgl. Reisekosten und Spesen nachträglich abgerechnet. (2) Zeit- und Vergütungsprognosen von braincon in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar. Abweichungen zu der Schätzung können von braincon nicht ausgeschlossen werden, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von braincon nicht beeinflusst werden können.

(3) Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z.B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den vereinbarten Tagessätzen zu vergüten.

(4) Für Einsätze, die auf Wunsch des Auftraggebers, werktags (Montag - Freitag) zwischen 19:00 Uhr - 7:00 Uhr (CET/CEST) erfolgen, werden die gebuchten und abrechenbaren Aufwände mit dem Faktor 1,5 multipliziert. An Samstagen zwischen 19:00 Uhr - 7:00 Uhr (CET/CEST), werden diese mit dem Faktor 2,0 multipliziert. An Samstagen zwischen 7:00 Uhr - 19:00 Uhr (CET/CEST), werden diese mit dem Faktor 1,75 multipliziert. An Sonn- und Feiertagen wird zu allen Uhrzeiten mit dem Faktor 2,5 multipliziert. Notfalleinsätze** werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Vom Auftraggeber gewünschte Tätigkeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten sind vom Auftraggeber vor Auftragserteilung anzufordern und von braincon zu bestätigen.

*** Notfalleinsatz gilt für 4 Wochen nach erster Aktivierung / Tätigkeit. Nicht anwendbar, wenn ein bcRecovery-Vertrag vorliegt.*

(5) Die Höhe der vereinbarten laufenden Gebühren (Nutzungs-, Wartungs- und Hostinggebühren) kann braincon erstmals nach Ablauf eines (1) Vertragsjahres um jeweils 5% und danach maximal einmal (1) pro Vertragsjahr unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist zur Kompensation der allgemeinen Preisentwicklung erhöhen.

§ 13 Gewährleistung

braincon übernimmt für Werkleistungen Gewähr nur über einen Zeitraum von zwölf Monaten entsprechend der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Dies gilt nicht im Falle von § 7 (1).

§ 14 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Beistellung und Lizenzierung benötigter Drittprodukte (Software, Datenbanken etc.) und Fremdsysteme. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, die Verfügbarkeit der Drittprodukte und Fremdsysteme erforderlichenfalls durch entsprechende Lizenz- und Wartungsverträge mit den Herstellern oder Anbietern sicherzustellen.



(2) Vor der Durchführung der technischen Analyse durch braincon verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche durch braincon zu prüfenden IT-Systeme und/oder Applikationen und die damit in Verbindung stehenden Daten vollumfänglich durch ein Backup zu sichern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, auch diejenigen, die über ein Backup hinausgehen, vor Nutzung der Dienstleistung zu treffen, um die IT-Systeme und/oder Applikationen und Daten notfalls nach der technischen Analyse wieder in den ursprünglichen Zustand zurück versetzen zu können.

(3) Der Auftraggeber informiert mit angemessener Frist vor Durchführung der technischen Analyse etwaig betroffene Dritte über die durchzuführende technische Analyse, da bei einer technischen Analyse auch IT-Systeme und/oder Applikationen Dritter, wie etwa der Router des Providers oder der Webserver eines Hosters, genutzt werden und trotz ausreichender Sicherheit eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser IT-Systeme und/oder Applikationen nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die technische Analyse Veränderungen betreffend die Integrität und Verfügbarkeit der getesteten und / oder bestehenden IT-Systemen und/oder Applikationen auftreten können. Insbesondere können durch die technische Analyse Beeinträchtigungen und Veränderungen von Inhalten und Daten wie zum Beispiel auf einer Webseite in Form von Layout-Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Servers des Auftraggebers auftreten. Diese Schäden sind meist nur durch das Einspielen von Backups, oder durch – teilweise umfangreiche – Nachbearbeitung durch den Auftraggeber zu beheben. Darüber hinaus wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die IT-Systeme und/oder Applikationen des Auftraggebers während der technischen Analyse möglicherweise nicht nutzbar sind.

§ 15 Abnahme

(1) Der Abnahme zugängliche Werkleistungen bedürfen der Abnahme. Nach Bereitstellung zur Abnahme wird der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen eine Abnahmeprüfung durchführen und schriftlich die Abnahme erklären. Die vorbehaltlose, vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung oder die produktive Nutzung der Leistungen stellt eine Abnahme dar, wenn diese nicht im Rahmen eines Not- oder Testbetriebs erfolgt.

(2) Der Auftraggeber stellt alle für die Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen Systeme und Daten einschließlich der Testfälle zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt und auf Verlangen des Auftraggebers gegen gesonderte Vergütung verpflichtet, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen.

Teil C: Vertrieb von Handelsware

Für den Vertrieb von Handelswaren durch braincon gelten diese besonderen Bedingungen:

§ 16 Liefer- und Zahlungsbedingungen

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Sitz von braincon. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist braincon berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.



(2) braincon haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von braincon geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts verursacht worden sind, die braincon nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse braincon die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist braincon zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber braincon vom Vertrag zurücktreten.

(3) braincon ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, braincon erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Ein vereinbarter Liefertermin gilt beim Versandkauf als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand von braincon zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde.

§ 17 Gewährleistung

(1) Für neu hergestellte Sachen zwölf Monate, für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von § 7 (1). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den Auftraggeber.

(2) Bei Mängeln von Handelsware wird braincon nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten im Namen des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber zur eigenen Geltendmachung abtreten.

Gewährleistungsansprüche gegen braincon bestehen bei derartigen Mängeln nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos bleibt oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Vorlieferanten, aussichtslos ist. braincon wird den Auftraggeber in diesem Falle von seinen Kosten freistellen. Während der Dauer der Inanspruchnahme des Herstellers bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen braincon gehemmt. Soweit braincon die Ansprüche des Auftraggebers selbst befriedigt, fallen an den Auftraggeber abgetretene Mängelansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten an braincon zurück (Rückabtretung).

§ 18 Eigentumsvorbehalt

Jede von braincon gelieferte Ware bleibt ihr Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Auftraggeber ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Auftraggebers gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.



Teil D: Vertrieb von Software / Drittsoftware

§ 19 Leistungsumfang

Die Eigenschaften und Funktionen der Software, Art und Umfang der vom Auftraggeber erworbenen Lizenzen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem Angebot von braincon oder aus dem Einzelvertrag.

§ 20 Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber die Software per Download in der bei Auslieferung aktuellen Version. Für die Nutzung der Software kann es erforderlich sein, dass der Auftraggeber zuvor einen Kunden-Account einrichtet und die Software über seinen Account aktiviert. Der Auftraggeber erhält die Software im Objektcode, er hat keinen Anspruch auf die Überlassung des Quellcodes der Software. Zusammen mit der Software erhält der Auftraggeber eine Anwenderdokumentation in deutscher Sprache.

Sofern die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, ist der Auftraggeber für die Installation und Integration der Software in seine IT-Landschaft, für die Einhaltung der vereinbarten Einsatzbedingungen und Systemvoraussetzungen und für das reibungslose Zusammenspiel zwischen der Software und seinen eigenen IT-Systemen verantwortlich. Die Erbringung von Dienstleistungen, wie etwa die Beratung und Unterstützung des Auftraggebers bei der Konfiguration und Integration der Software, bedarf des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung.

§ 21 Drittsoftware

Für Drittsoftware und Open Source Software, die braincon entweder als selbständiges Produkt oder integriert in die eigene Software an den Auftraggeber mitliefert, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten bzw. die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen. Diese können insbesondere von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. braincon wird den Auftraggeber auf die für die Drittsoftware geltenden Vertrags- und Lizenzbedingungen bei Vertragsschluss, z.B. im Angebot, hinweisen. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittsoftware Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Regelungen dieser AGB. Braincon räumt dem Auftraggeber an der überlassenen Software das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte (Kauflizenz) oder zeitlich begrenzte (Subscription) Recht ein, die Software für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Auftraggebers einzusetzen und zu nutzen. Im Falle einer Kauflizenz erfolgt die Rechteeinräumung aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Lizenzgebühr.

§ 22 Gewährleistung

Die Gewährleistung für im Rahmen einer Kauflizenz gelieferten Drittsoftware beträgt zwölf Monate. Dies gilt nicht im Falle von § 7 (1). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Bereitstellung der Software.

Im Rahmen von Subscriptions wird braincon dem Auftraggeber die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und während der Vertragslaufzeit in diesem Zustand erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet insbesondere nicht die Anpassung der Software an veränderte System- oder Einsatzbedingungen auf Auftraggeberseite oder die Aktualisierung von Schnittstellen, nachdem der Auftraggeber Änderungen an seinen angebotenen Drittsystemen vorgenommen hat. Für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, haftet braincon entgegen der gesetzlichen Regelung des § 536a BGB nur, wenn braincon solche Mängel zu vertreten hat.

